

Sind Teile des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts verfassungswidrig?

Die Begünstigung von Betriebsvermögen auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht hat für den 12. und 13. Oktober 2026 die mündlichen Verhandlungen in zwei bedeutenden Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts terminiert.

Hintergrund

Während es im ersten Verfahren (1 BvF 1/23 - Normenkontrollverfahren Freistaat Bayern) im Wesentlichen um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Erbschaftsteuer als Landessteuer) sowie die Ausgestaltung von Freibeträgen, Bewertungsregelungen und Steuersätzen geht, betrifft das zweite Verfahren (1 BvR 804/22) die steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen im Vergleich zu Privatvermögen. Aber auch das zweite Verfahren weist im Hinblick auf die Begünstigung für Betriebsvermögen eine Besonderheit auf, weil es die verfahrensrechtliche Frage behandelt, ob der Bundesfinanzhof die Revision hätte zulassen müssen.

Möglicher Ausgang der Verfahren

Eine Prognose, wie die Entscheidung im Hinblick auf die Begünstigung von Betriebsvermögen ausfallen wird, ist schwierig. In beiden Verfahren könnte das Bundesverfassungsgericht Beschlüsse fassen, ohne über die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen an sich zu entscheiden.

Dagegen sprechen jedoch die Terminierung der mündlichen Verhandlungen und die Gliederung zur mündlichen Verhandlung im zweiten Verfahren, die umfasst, was das Bundesverfassungsgericht in den Verhandlungen erörtern will. Beides lässt vermuten, dass sich das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer und entsprechend mit den Begünstigungen für Betriebsvermögen befassen will.

Sollte das Bundesverfassungsgericht tatsächlich über die Begünstigungen von Betriebsvermögen entscheiden, ist nicht gesagt, dass diese umfassend wegfallen, da der Gesetzgeber sich mit seiner Erbschaftsteuerreform eng an die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 gehalten hat.

Und selbst wenn das Bundesverfassungsgericht Teile der Begünstigungen für Betriebsvermögen für verfassungswidrig halten sollte, bedeutet dies zudem nicht, dass die **Begünstigungen sofort** mit dem Urteil wegfallen. In der Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, in einer gewissen Frist das Gesetz anzupassen, und die Fortgeltung des (in Teilen verfassungswidrigen) Gesetzes angeordnet.

Noch schwieriger zu prognostizieren ist, welche Erleichterungen zukünftig an die Stelle der Begünstigungen von Betriebsvermögen treten könnten (z. B. Stundungsregelungen), denn dies festzulegen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Nur so viel dürfte klar sein: Eine vollständige Streichung der Begünstigungen würde auch bei Großverwerben zu wirtschaftlich einschneidenden Folgen führen.

Unsere Prognose

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Begünstigungen für Betriebsvermögen (in Teilen) für verfassungswidrig hält, dann dürfte dies tendenziell für die Regelung bei Großverwerben (Verschonungsbedarfsprüfung) gelten.

Was ist jetzt zu empfehlen?

- Wer konkrete Absichten hat, Übertragungen vorzunehmen, sollte diese jetzt in Angriff nehmen – gerade bei Großverwerben (über 90 Mio. Euro). Aber auch kleinere Erwerbe sollten bei konkreten Übertragungsabsichten forciert werden, denn besser wird es kaum.
- Gleichwohl gilt der Grundsatz, keine überstürzten bzw. übereilten Übertragungen vorzunehmen. Die Steuer sollte nie (alleiniger) Anlass sein, im Rahmen der Unternehmensnachfolge zu übertragen.

- Gerade bei Großerwerben gibt es komplexe Unternehmensstrukturen und eine Ermittlung der Begünstigung ist aufwendig und komplex – schon heute ist nach dem derzeitigen Recht in vielen Fällen nicht die gesamte Übertragung begünstigt.
- Eine hinreichende Sicherheit wird es bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. der Überarbeitung durch den Gesetzgeber nicht geben, daher sollte bei anstehenden Schenkungen mit Rücktrittsrechten gearbeitet werden.
- Rücktrittsrechte sollten bei Übertragungen auch für den Fall vereinbart werden, dass das neue Recht im konkreten Einzelfall günstiger ist (z. B. großzügige Stundungsregelungen). Mit einem solchen Rücktrittsrecht, kann der Rücktritt erklärt und erneut schenkweise übertragen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und erläutern die möglichen Auswirkungen auf Ihre individuelle Vermögens- und Nachfolgesituation.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner



Dr. Thomas Beckmann

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Partner



Niels Doege

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht, Partner



Christina Freifrau von Eckardstein

Steuerberaterin, Rechtsanwältin



Christian Hauptmann

Steuerberater, Rechtsanwalt



Prof. Dr. Oliver Middendorf

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

www.stueckmann.de